



GGI/3-422-2018/Grei

Traun, im Februar 2018

BETRIEBS- und TARIFORDNUNG DER SENIORENTREFFS

Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2018

Präambel

Die Betriebsordnung der Seniorentreffs in Traun bildet Anhaltspunkte, damit sich die Besucher in der Gemeinschaft wohl fühlen. Die Seniorentreff-Leitung ersucht aber auch um Verständnis und Mithilfe, damit diese Aufgabenstellung zur Zufriedenheit aller leicht erfüllt werden kann. Deshalb sind sowohl Anregungen als auch sachliche Kritik Bestandteil einer Gemeinschaft und es sollten sich Besucher nicht scheuen, ihre Anliegen der Leitung mitzuteilen.

§ 1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind werktags von 14 bis 18 Uhr fixiert. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist kein Betrieb. Sperrtage, wie zB Sommerurlaub, Weihnachtsurlaub etc., werden üblicherweise eine Woche im Vorhinein am Infobrett bekannt gegeben und in den meisten Fällen eine Ausweichmöglichkeit in einem anderen Seniorentreff angeboten.

§ 2 Zutritt

Der Kreis der Besuchenden ist primär für Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz in Traun abgesteckt. Aus anderen Gemeinden sind fallweise Einzelbesucher oder Abordnungen anlässlich eines Festes willkommen. „SeniorIn“ bezeichnet Personen, die eine Pension beziehen und bei Frauen das 55. bzw. bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Verwendungszweck

Betriebszweck der Seniorentreffs ist es, den Trauner SeniorInnen einen Treffpunkt für Gespräche und geselliges Beisammensein in ungezwungener Atmosphäre zu bieten. Ergänzend werden Aktivitäten wie Brett- und Kartenspiele, Bastelarbeiten und Handarbeiten, Seniorentanz, Seniorenaktivierung (Aktion „Sicher im Alter“) etc. angeboten, wobei die Teilnahme freiwillig ist.

§ 4 Erweiterter Verwendungszweck und Tarife

- 1) Die Räume der Seniorentreffs in den Stadtteilen können außerhalb der Öffnungszeiten für Sitzungen der Pensionistenorganisationen verwendet werden. Für diesen Verwendungszweck wird kein Nutzungsentgelt verrechnet und die Verantwortung durch den anwesenden Obmann/Obmannstellvertreter getragen (keine Personalbeistellung durch Seniorentreff).
- 2) Die Räume der Seniorentreffs in den Stadtteilen können außerhalb der Öffnungszeiten für Zusammenkünfte von Vereinen mit Vereinssitz oder Wirkungsbereich im Stadtgebiet genutzt werden. Dafür ist ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € 6,00 zuzüglich 20 % USt. (ermäßigter Tarif lt. § 4 Abs. 3) je angefangener Stunde vorgesehen. Die Vereinszusammenkünfte (Sitzungen, Arbeitskreise etc., dh. ohne zusätzlichen Reinigungsaufwand und ohne maßgebliche Lärmerregung) können wochentags (Mo. – Fr-, kein Feiertag) am Vormittag oder am Abend abgewickelt werden, wobei bei der Reservierung im Sozialservice ein verantwortliches Vereinsmitglied zu nennen ist (keine Personalbeistellung durch die Seniorentreffs).
- 3) Der Mehrzwecksaal im OG des Seniorentreffs Oedt sowie der Seminarraum des ehemaligen Seniorentreffs Traun, Leerwies 5, ist für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung wie etwa der VHS oder EKIZ, für Versammlungen und Sitzungen von Vereinen zugänglich. Es wird ein ermäßigter Stundensatz von € 6,00 zuzüglich 20 % USt. verrechnet (je angefangene Stunde, keine Personalbeistellung durch die Seniorentreffs). Bei Veranstaltungen von Pensionistenorganisationen, bei denen kein Eintritt verlangt wird sowie für städtische Fortbildungsveranstaltungen (Projektsitzungen), erfolgt keine Verrechnung des Benützungstarifes.
- 4) Für eventuelle externe Nutzungen wird ein Tarif von € 11,00 zuzüglich 20 % USt je angefangener Stunde verrechnet, jedoch ein Mindesttarif von € 33,00 exkl. USt.

§ 5 Allgemeines Verhalten

- 1) In den Seniorentreffs gilt Toleranz und Gleichberechtigung im Einklang mit den österreichischen Gesetzen, sowohl unter geschlechtlichen, ethnischen, religiösen als auch unter politischen Aspekten.
- 2) In allen Räumen der Seniorentreffs gilt Rauchverbot.
- 3) Die Mitnahme von Haustieren ist wegen der Allergiefanfälligkeit der SeniorInnen und aus hygienischen Gründen nicht möglich.
- 4) Der Warenverkauf und die politische Wahlwerbung sind in allen Seniorentreffs untersagt.

§ 6 Konsumbeschränkungen

Für den Betrieb der Seniorentreffs besteht keine gastgewerbliche Konzession. Deshalb erfolgt die Ausschank von Getränken unter den Selbstkosten und unter Einhaltung von alkoholischen Limits. Der Besuchende erreicht das gestattete Höchstmaß jeweils durch zwei 0,5 l Bier oder zwei 0,25 l Wein bzw. vier 0,25 l gespritzten Wein oder zwei Tee mit Schuss (2 cl hochprozentiger Alkohol). Alkoholische Getränke, insbesondere Schnaps, dürfen nicht mitgebracht und im Seniorentreff konsumiert werden.

§ 7 Hygienevorschriften

Die Seniorentreffs sind für die Zubereitung von Speisen nicht ausgelegt, weshalb auch nicht die hohen hygienischen Erfordernisse der Lebensmittelpolizei erfüllt werden können. Es ist aber für gelegentliche Anlässe z.B. Geburtstagsfeiern zulässig, Speisen in Absprache mit der Seniorentreff-Leitung mitzubringen. Eine Lagerung von eigenen (mitgebrachten) Speisen und eigenen Getränken ist im Seniorentreff nicht gestattet.

§ 8 Leitung

Die Seniorentreff-Leitung ist für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Besucher verantwortlich. Deshalb sind deren Anordnungen zu befolgen. In Einzelfällen kann unter Angabe von maßgeblichen Gründen gegenüber einem Besucher eine Seniorentreff-Verweisung ausgesprochen werden.

§ 9 Index-Anpassung

Die Tarife werden zweijährlich Index-angepasst. Basis ist der VPI 2015.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Betriebs- und Tarifordnung ist ab 01.Juli 2018 gültig und ersetzt sämtliche frühere Richtlinien.

Der Bürgermeister:



Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen: 03. JULI 2018
Abgenommen: 18. JULI 2018

7